

# Humanistische Gemeinschaft Hessen

## 1. Bekenntnisorientierter Weltanschauungs- und Religionsunterricht

Vorbemerkung: Der bekenntnisorientierte Weltanschauungsunterricht steht gemäß Art. 7 Grundgesetz (GG) in Verbindung mit Art. 4 Abs. 1, 140 GG in Verbindung mit Art. 137 Abs. 7 Weimarer Reichsverfassung (WRV) dem bekenntnisorientierten Religionsunterricht gleich. Dessen ungeachtet sprechen sowohl das Hessische Schulgesetz als auch die auf diesem Gesetz beruhenden Erlasse ausschließlich vom Religionsunterricht. Die für den von uns angebotenen Weltanschauungsunterricht „Humanistische Lebenskunde“ seit Jahren eingeforderte Gleichbehandlung bleibt uns seitens des zuständigen Kultusministeriums stets mit Verweis darauf, dass das hessische Schulgesetz ja nur von „Religionsunterricht“ spreche, bis heute versagt.

**Frage: Werden Sie sich für die Anpassung des Hessischen Schulgesetzes und der darauf beruhenden Erlasse und damit für die Gleichbehandlung des bekenntnisorientierten Weltanschauungsunterrichts mit dem bekenntnisorientierten Religionsunterricht einsetzen?**

**Antwort:** Sowohl Art. 7 Abs. 3 Grundgesetz wie auch Art. 57 Hessische Verfassung nutzen den Terminus "Religionsunterricht". Art. 57 Abs. 2 Hessische Verfassung gibt vor, dass die Bestimmungen sinngemäß auf die Weltanschauungsgemeinschaften anzuwenden sind. Wir sehen hier daher derzeit keinen Änderungsbedarf.

## 2. Bekenntnisfreie Schulen

Das Land Hessen hat gemäß Art. 7 Abs. 3 GG die Möglichkeit, bestehende Schulen, bei denen es sich gemäß Art. 56 Abs. 2 Hessische Verfassung (HV) um sogenannte Gemeinschaftsschulen handelt, in bekenntnisfreie Schulen umzuwidmen. In solchen bekenntnisfreien Schulen würde auf die Schüler\*innen separierende unterschiedliche bekenntnisorientierte Religions- und Weltanschauungsunterrichte gänzlich verzichtet werden. Stattdessen könnte ein für alle verpflichtender integrativer Religionskunde- und Philosophieunterricht angeboten werden. Angesichts der zunehmenden Säkularisierung und Pluralisierung der Gesellschaft könnten bekenntnisfreie Schulen einen bedeutenden Beitrag zu einer gelingenden Integration leisten.

**Frage: Werden Sie sich für die notwendige Änderung des Hessischen Schulgesetzes und in der Folge für die Umwidmung von bestehenden Gemeinschaftsschulen (Art. 56 Abs. 2 HV) in bekenntnisfreie Schulen (Art. 7 Abs. 3 GG) einsetzen?**

**Antwort:** Wir Freie Demokraten stehen für eine Trennung von Staat und Kirche, wollen das Verhältnis des Staates zu seinen Religionsgemeinschaften jedoch konstruktiv gestalten. Dazu gehört auch, die Rolle von Religion für unsere Gesellschaft insgesamt, aber auch für den einzelnen gläubigen Menschen zu respektieren und anzuerkennen.

Dem Religionsunterricht kommt im Fächerkanon vor diesem Hintergrund eine wichtige Rolle zu. Religionskunde oder Philosophieunterricht sind mit Ziel und Inhalt eines bekenntnisorientierten Religionsunterrichts nicht vergleichbar. Weder mit Religionskunde noch mit Philosophieunterricht kann daher das grundgesetzlich verbürgte Recht eines bekenntnisorientierten Religionsunterrichts erfüllt werden. Auch die These, dass bekenntnisfreie Schulen einen bedeutenden Beitrag zu einer gelingenden Integration leisten, teilen wir so nicht.

Wir erachten es daher nicht als notwendig, die Gemeinschaftsschulen in bekenntnisfreie Schulen umzuwidmen.

Gleichwohl wollen wir, wie bei allen Fächern, auch beim Religionsunterricht regelmäßig prüfen, wie dieser zukunftsfähig weiterentwickelt werden kann. Dazu gehört auch die nicht mehr zeitgemäße, aber faktisch zum Teil noch existierende Bevorzugung des evangelischen und katholischen Religionsunterrichts vor dem Hintergrund einer Pluralisierung der Weltanschauungen und Religionen kritisch zu überarbeiten. Hier sind unterschiedliche Konzepte denkbar, deren Umsetzung wir ergebnisoffen prüfen wollen.

Dass dem von Glaubensgemeinschaften getragenen Religionsunterricht eine adäquate Wahlalternative wie insbesondere der Ethikunterricht an die Seite gestellt wird, ist für uns selbstverständlich.

### **3. Universitäres Bildungsangebot für das Unterrichtsfach Humanistische Lebenskunde**

Das Land Hessen sieht es als seine Aufgabe an, Lehrkräfte für den bekenntnisgebundenen christlichen und islamischen Religionsunterricht auszubilden. Ähnliche Bemühungen existieren zugunsten des Unterrichtsfaches Humanistische Lebenskunde trotz der seit Jahren anhaltenden Säkularisierung und trotz des verfassungsrechtlichen Gleichbehandlungsgebots von Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften bzw. Religions- und Weltanschauungsunterricht nicht.

#### **Frage: Werden Sie sich für ein universitäres Bildungsangebot für das Unterrichtsfach Humanistische Lebenskunde (z.B. in Form von Humanistischen Fakultäten) einsetzen?**

**Antwort:** Schülerinnen und Schüler haben ein Recht auf einen bekenntnisorientierten Religionsunterricht. In Hessen gibt es mehr als zehn unterschiedliche Formen von Religionsunterricht, der in Kooperation mit den jeweiligen Religions-, Glaubens- und Weltanschauungsgemeinschaften erteilt wird.

Nach § 4 Abs. 7 Hessisches Lehrkräftebildungsgesetz wirken die Kirchen bei der Aus-, Fort- und Weiterbildung von Lehrkräften aufgrund der staatskirchenrechtlichen Vereinbarungen mit. Diese Regelung gilt auch für die in anderen Religionsunterrichten eingesetzten Lehrkräfte.

Ein universitäres Bildungsangebot ist grundsätzlich sinnvoll. Aktuell erscheint uns unter Berücksichtigung aller Gesamtumstände die Einrichtung eines universitären Bildungsangebotes für das Unterrichtsfach Humanistische Lebenskunde aber nicht verhältnismäßig im engeren Sinne.

### **4. Neutralität des Landes Hessen in religiös-weltanschaulicher Hinsicht**

Laut Bundesverfassungsgericht legt das Grundgesetz durch Art. 4 Abs. 1, Art. 3 Abs. 3 GG sowie durch Art. 136 Abs. 1 und 4 und Art. 137 Abs. 1 WRV in Verbindung mit Art. 140 GG dem Staat als Heimstatt aller Staatsbürger weltanschaulich-religiöse Neutralität auf. Das Grundgesetz verwehrt die Privilegierung bestimmter Bekenntnisse.

Dessen ungeachtet finden regelmäßig vom Lande Hessen mitorganisierte bzw. geförderte öffentliche Veranstaltungen, wie z.B. Trauer- oder Gedenkveranstaltungen, in einem christlichen Rahmen statt. Diese Veranstaltungen sollen die offizielle Anteilnahme des Bundeslandes Hessen zum Ausdruck bringen, was durch die Teilnahme der höchsten Vertreter des Landes Hessen, z.B. des Ministerpräsidenten oder eines Ministers bzw. einer Ministerin, sowie eine entsprechend breite Berichterstattung durch die öffentlich-rechtlichen Medien, hierzulande insbesondere des Hessischen Rundfunks, erreicht wird. So wird der falsche Eindruck erweckt, die Bevölkerung des Landes Hessen sei homogen christlich bzw. homogen religiös. Die religiös-weltanschauliche Vielfalt des Landes Hessen wird hierdurch ignoriert.

#### **Frage: Werden Sie sich dafür einsetzen, dass sich auch diejenigen, die sich nicht zu einer Religion bekennen, als voll- und gleichwertige Bürger\*innen dieses Landes anerkannt und vertreten fühlen können?**

**Antwort:** Wir erkennen das zivilgesellschaftliche Engagement der christlichen Kirchen in Hessen und die Bedeutung des Christentums für unsere Gesellschaft an. Vor diesem Hintergrund halten wir einen christlichen Rahmen für vom Land Hessen mitorganisierte oder geförderte Veranstaltungen nicht nur für unproblematisch, sondern erachten dies als sinnvoll.

Dass die Gesellschaft in Deutschland durch eine Vielfalt an Religionen und Weltanschauungen, aber auch durch zunehmende Säkularisierung geprägt ist, steht hierzu nicht im Widerspruch, sondern kann im gleichen Zuge anerkannt werden.

## 5. Einstellung der Staatsleistungen des Landes Hessen

Laut dem Doppelhaushalt 2023/2024 belaufen sich die altrechtlichen Staatsleistungen des Landes Hessen an die Evangelischen Landeskirchen und die Katholischen Bistümer auf EUR 57,9 Mio. (2023) bzw. EUR 59,1 Mio. (2024). Seit 1919 sind Reich und Land bzw. Bund und Land von der Verfassung aufgefordert, diese Staatsleistungen, die ohne Bindung an ein öffentliches Interesse und nicht zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben gezahlt werden, sondern zweckbindungsfrei allein der institutionellen Förderung der Kirchen dienen und ihnen zur freien Verfügung überwiesen werden, abzulösen. Trotz dieses seit über hundert Jahren bestehenden Verfassungsauftrags, kommt der Bundesgesetzgeber seiner Verpflichtung zur Verabschiedung eines Grundsatzgesetzes nicht nach.

**Frage: Werden Sie sich vor diesem Hintergrund für eine entsprechende Bundesratsinitiative und – falls diese keinen Erfolg haben sollte – für ein Landesgesetz einsetzen, mit dem diese altrechtlichen Staatsleistungen umgehend ohne oder gegen eine für den Haushalt des Landes Hessen und damit für die Gesamtheit der hessischen Steuerzahler vertretbare Ablösezahlung beendet werden?**

Antwort: Wir Freie Demokraten setzen uns auf Bundesebene seit Jahren für eine Ablösung der Staatskirchenleistungen ein. Sobald das Grundsatzgesetz der Bundesebene vorliegt, sollte das Land mit den Kirchen in einen Dialog über die zeitnahe Ablösung der Staatskirchenleistungen eintreten.

## 6. Säkularisierung des Feiertagesgesetzes

Das Hessische Feiertagesgesetz erklärt zehn Tage im Jahr zu gesetzlichen Feiertagen, wovon sieben christlich begründet werden. Im Widerspruch zur Religions- und Weltanschauungsfreiheit werden die christlichen Religionsgemeinschaften hierdurch privilegiert. Die staatliche Neutralitätspflicht wird somit offenkundig verletzt. Häufig ist selbst Angehörigen der christlichen Religion nicht geläufig, was an Tagen wie Christi Himmelfahrt oder Fronleichnam überhaupt gefeiert wird. Angehörige nicht-christlicher Religionen und Weltanschauungen werden zudem an bestimmten Feiertagen unnötig in ihren Freiheitsrechten eingeschränkt und gezwungen, ihr Verhalten an Glaubensvorstellungen auszurichten, die sie nicht teilen, gegebenenfalls sogar ablehnen.

**Fragen:**

**a) Werden Sie sich für eine Modernisierung des antiquierten Hessischen Feiertagesgesetzes, insbesondere für die überfällige Abschaffung nicht zu rechtfertigender Freiheitseinschränkungen an den sogenannten stillen Feiertagen einsetzen?**

**b) Werden Sie sich für die Aufnahme weltanschaulich neutraler Feiertage in das Hessische Feiertagesgesetz (anstelle von oder zusätzlich zu den christlichen Feiertagen) einsetzen? Kandidaten für säkulare Feiertage gäbe es zuhauf, so z.B. den Internationalen Frauentag (08.03.), den Tag der Befreiung (08.05.), den Europatag (09.05.), den Tag der parlamentarischen Demokratie / Paulskirchentag (18.05.), den Weltumweltag (05.06.), den Welthumanistentag (21.06.), den Weltkindertag (20.09.) oder den Tag der Menschenrechte (10.12.).**

Aufgrund der historischen Bedeutung des Christentums für unsere Gesellschaft haben viele Feiertage einen christlichen Hintergrund. Mit den Kirchen, Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften sowie der Gesellschaft wollen wir in einen Dialog darüber eintreten, wie die Ausgestaltung der Feiertage zukünftig aussehen soll. Dabei wollen wir insbesondere Regelungen prüfen, die die veränderte Prägung der Gesellschaft stärker berücksichtigen. Die Einführung einer größeren Anzahl zusätzlicher Feiertage sehen wir nicht zuletzt vor dem Hintergrund der volkswirtschaftlichen Auswirkungen kritisch.

In diesem Zusammenhang wollen wir auch über das Maß und den Umfang von Tanzverboten und ähnliche Einschränkungen an stillen Feiertagen sprechen mit dem Ziel, hier eine Lösung zu erarbeiten, die langfristig trägt. Wir sprechen uns gegen pauschale Verbote, wie das Tanzverbot an Karfreitag, aus.

**7. Wird Ihre Fraktion in der nächsten Legislaturperiode ein Fraktionsmitglied zur bzw. zum weltanschauungspolitischen Sprecher\*in berufen, damit auch die säkulare Hälfte der hessischen Bevölkerungen eine\*n Ansprechpartner\*in in Ihren Reihen findet?**

Seit vergangenem Jahr ist die Mehrheit der Deutschen nicht mehr Mitglied der Evangelischen oder Katholischen Kirche. Mit einer Verzögerung von wenigen Jahren wird dieser Befund auch auf das Land Hessen zutreffen. Trotz dieser Entwicklung verfügte bislang zwar jede Landtagsfraktion über eine\*n religionspolitische bzw. kirchenpolitische Sprecher\*in, nicht aber über eine\*n weltanschauungspolitische Sprecher\*in.

Der religionspolitische Sprecher der Fraktion der Freien Demokraten ist auch für Fragen rund um Weltanschauungen verantwortlich. Eine Änderung halten wir derzeit nicht für notwendig.